

99063054261000

Eine aufgrund Gesetzesänderung erstmalig genehmigungsbedürftige Anlage anzeigen

Heruntergeladen am 13.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6006239/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063054261000
Leistungsbezeichnung I	Eine aufgrund Gesetzesänderung erstmalig genehmigungsbedürftige Anlage anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Eine aufgrund Gesetzesänderung erstmalig genehmigungsbedürftige Anlage anzeigen
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 67 [Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)](https://www.gesetze-im-internet.de/bimsg/index.html) – Übergangsvorschrift • [Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV](https://www.gesetze-im-internet.de/bimsv_4_2013/index.html)
Teaser	Sie betreiben eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage, die bereits errichtet bzw. mit deren Errichtung oder wesentlicher Änderung begonnen wurde.
Volltext	Sie betreiben eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage, die bereits errichtet bzw. mit deren Errichtung oder wesentlicher Änderung begonnen wurde. Die Anlage wird durch die Aufnahme in den Geltungsbereich der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen genehmigungspflichtig. In diesem Fall unterliegt die Anlage den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanforderungen und muss bei der zuständigen Behörde angezeigt werden.
Erforderliche Unterlagen	• Erforderliche Zeichnungen, Pläne, Gutachten • Erläuterungen und • sonstige Unterlagen (gegebenenfalls bei der zuständigen Behörde erfragen).
Voraussetzungen	• Sie betreiben eine bisher nicht genehmigungsbedürftige Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. • Durch Gesetzesänderung wird diese Anlage genehmigungsbedürftig.
Kosten	Es fallen keine Kosten an.

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	• Sie können die Anlage bei der zuständigen Behörde online anzeigen (siehe —> Onlineantrag). • Rufen Sie das Portal "ELiA-Online" auf. Das Portal führt Sie Schritt für Schritt durch die Anzeige und die benötigten Nachweise. • Sie fügen die erforderlichen Unterlagen bei. Alternativ können Sie die Unterlagen auch innerhalb von weiteren zwei Monaten ab der Anmeldung bei der zuständigen Behörde nachreichen. • Die zuständige Behörde bestätigt Ihnen den Eingang schriftlich oder elektronisch. Gegebenenfalls wird die Behörde weitere Unterlagen nachfordern.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Sie müssen die Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach dem Vorliegen der Genehmigungspflicht vorlegen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die zuständige Behörde kann Ihnen zusätzlich Anordnungen auferlegen, um sicherzustellen, dass Ihre Anlage die Pflichten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erfüllt bzw. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.
Rechtsbehelf	nicht anwendbar
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	